

II-955 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

24.12.1965

376/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 329/J

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten P r e u ß l e r und Genossen,
betreffend Duldung parteipolitischer Aktionen im Bundesheer.

-.-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 25. Oktober 1965 an mich gerichteten Anfrage, Z. 329/J-NR/65, der Abgeordneten zum Nationalrat Kurt Preußler, Adam Pichler, Wielandner und Genossen, betreffend Duldung parteipolitischer Aktionen im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

In letzter Zeit fanden verschiedentlich Diskussionen auf breiterer Basis über dienstrechtliche Probleme der zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung statt. Im Bestreben, den betroffenen Personenkreis im erforderlichen Ausmaß zu informieren, wurde vom Ersten Vorsitzenden in der Fraktion christlicher Gewerkschafter/Landessektion Bundesheer - Salzburg an das Militärkommando Salzburg und an das Gruppenkommando III das Ersuchen gerichtet, die Genehmigung zu erteilen, daß die Unteroffiziere in den Kasernen Siezenheim und Riedenburg während der Dienstzeit zu einer Besprechung über diese ihre sozialen Interessen berührenden wichtigen Angelegenheiten zusammenkommen dürfen. Die erbetene Genehmigung wurde seitens der genannten Dienststellen aus folgenden Gründen erteilt: Der Antrag wurde von der Fraktion christlicher Gewerkschafter gestellt, somit von keiner parteipolitischen Organisation, sondern von einer Fraktion im überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund. Die Dienstfreistellung für Fraktionssitzungen des Gewerkschaftsbundes entspricht den seit jeher nicht nur im Bereich des Bundesheeres, sondern im Bereich des gesamten öffentlichen Dienstes gehandhabten Gepflogenheiten, zumal im Sinne des Erlasses des Bundeskanzleramtes vom 17.7.1946, Zl.47.538-3/1946, die Gewerkschaftsfunktionäre bis zur Schaffung eines Personalvertretungsrechtes die Agenden der Personalvertretung wahrzunehmen haben. Überdies wäre vielen Unteroffizieren infolge der Bindung an den Zubringerverkehr nach Dienstschluß eine Teilnahme an der gegenständlichen Zusammenkunft nicht möglich gewesen.

376/A.B.
zu 329/J

- 2 -

Auf Grund der angeführten Genehmigung fanden sodann die Besprechungen während der Dienstzeit statt, an der die interessierten Unteroffiziere teilnehmen konnten. Von einer Kommandierung von Unteroffizieren des Bundesheeres zu einer Fraktionssitzung kann daher wohl nicht die Rede sein.

Im übrigen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu der gegenständlichen Angelegenheit bereits am 28. September 1965 in einer an die Austria Presse Agentur durchgegebenen amtlichen Presseaussendung Stellung genommen.

Zur zweiten Frage:

Gemäß § 36 des Wehrgesetzes ist das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten. Was unter parteipolitischer Betätigung und Verwendung zu verstehen ist, wird näher im Abs. 3 des zitierten Paragraphen ausgeführt. Danach ist während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches "jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernhöfe und militärischen Anlagen, verboten. Von dem Verbot wird insbesondere die persönliche Information über politische Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt."

Wie sich aus der Beantwortung der ersten Frage ergibt, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine gewerkschaftliche Betätigung von Angehörigen des Bundesheeres. Bei einer solchen Tätigkeit handelt es sich aber nicht um eine parteipolitische Betätigung im Sinne des § 36 des Wehrgesetzes. Damit kann aber auch kein Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes der Verletzung der Bestimmungen des § 36 des Wehrgesetzes eingeleitet werden.

-.-.-.-.-.-